



Strafantrag

- Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot (Art. 258 Abs. 1 ZPO)**
 Parkieren auf Privatboden (§ 18 ÜStG, ohne gerichtliches Verbotssignal)

Datum: _____

Zeit: _____ bis _____

Grundstück:

PLZ / Ort: _____

Parkplatz-Nr. _____

Strasse: _____

Parzellen-Nr.: _____

Gegenstand: Parkverbot Fahrverbot Andere: _____

Antragsteller: **Nat. Person** **Firma** **Vertreter** (Vollmacht beilegen)

Name/Firma: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Email: _____

Bei gerichtl. Verboten (Art. 258 ZPO) (Datum/Nummer Gerichtsentscheid/Kantonsblattpublikation angeben)

Ich beantrage die Bestrafung der Lenkerin / des Lenkers des folgenden Fahrzeugs:

Kontrollschildnummer: _____

Marke/Modell: _____ Farbe: _____

Name/Vorname der/des Lenkerin/Lenkers/Halterin/Halters (falls bekannt): _____

Bemerkungen: (Aussagen zur Sache, Beschrieb des Lenkers bzw. der Lenkerin, allfällige Zeugen etc.)

Erklärung betreffend Parteirechte:

Ich will Parteirechte ausüben Ich verzichte endgültig auf Parteirechte

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Kopie dieser Strafanzeige sowie meine Personalien dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin schriftlich übermittelt werden.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist **mit allfälligen Beweismitteln** (z.B. Fotos, Vollmacht, Gerichtsentscheid) und **Belegen zur Dokumentation der allfällig geltend gemachten Zivilforderung** an die folgende Adresse zu senden:

Kantonspolizei Basel-Stadt, Ressort Ermittlungen, Clarastrasse 38, CH-4005 Basel

Informationen

Strafantrag

- Jede Person, die durch eine Straftat verletzt worden ist (d.h. in ihrem rechtlich geschützten Interesse), kann Strafantrag stellen (Art. 30 Abs. 1 StGB).
- Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).
- Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Der Rückzug ist endgültig (Art. 33 StGB). Auch ein ausdrücklicher Verzicht auf den Strafantrag ist endgültig (Art. 30 Abs. 5 StGB).
- Verzichten Sie endgültig auf Parteirechte, so haben Sie das Recht bei der zuständigen Behörde nachzufragen, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und wie es erledigt wurde (Art. 301 Abs. 2 StPO).

Parteirechte /Privatklägerschaft

- Wer Strafantrag stellt, ist als Privatkläger (Straf- und Zivilkläger) am Verfahren beteiligt (Art. 118 StPO) und hat damit Parteistellung. Die Privatklägerschaft kann folgende Rechte geltend machen: Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, einen Rechtsbeistand beziehen, sich zur Sache und zum Verfahren äussern, Beweisanträge stellen und Rechtsmittel ergreifen. Dadurch können Ihnen in einzelnen Fällen auch Kosten entstehen (z.B. für zusätzliche Beweiserhebungen, vgl. Art. 427 StPO).
- Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 StPO).
- Die Kosten des Verfahrens können dem/der Strafantragsteller/in auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, sofern der/die Antragssteller/in die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grobfahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 StPO).
- Keine Kostentrapflicht entsteht in der Regel, wenn der/die Strafantragsteller/in darauf verzichtet hat, Parteirechte auszuüben oder den Strafantrag zurückzieht.
- Mit einer Zivilklage können finanzielle Ansprüche als Folge der Straftat (Schadenersatz und Genugtuung) gegenüber der beschuldigten Person geltend gemacht werden (Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO). Im Strafbefehl kann nur über Zivilforderungen entschieden werden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen bzw. Untersuchungen möglich ist sowie im Strafverfahren gegen Erwachsene den Streitwert von CHF 30'000.00 nicht übersteigen (Art. 353 Abs. 2 StPO). Wird das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so erfolgt keine spezielle Ankündigung mehr (Art. 318 Abs. 1^{bis} StPO). Finanzielle Ansprüche müssen daher mit entsprechenden Belegen und der notwendigen Begründung mit dem Strafantrag eingereicht werden, wenn Zivilansprüche geltend gemacht werden sollen, da der Erlass eines Strafbefehls sofort erfolgen kann. Nicht liquide Forderungen oder nicht ausreichend begründete Anträge können im Strafbefehlsverfahren nicht beurteilt und entschieden werden.

Vertretung/Vollmacht

- Der/die Strafantragsteller/in muss gestützt auf das Grundbuch über eine Berechtigung am fraglichen Grundstück verfügen oder im Besitz einer Vollmacht zur Vertretung einer solchen Person sein, um für die Stellung des Strafantrags berechtigt zu sein.